Änderungsantrag zur Geschäftsordnung

Synopse für den Landesparteitag

Die Linke Landesverband Saar

Links: bisheriger Wortlaut; entfallende oder ersetzte Textteile rot durchgestrichen. Mitte: vorgeschlagene Fassung; neue oder ersetzte Textteile rot, fett und unterstrichen. Rechts: kurze Bemerkungen. Ein Gedankenstrich kennzeichnet eine fehlende Entsprechung.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 1 Stimmberechtigung, Mandatsprüfung	**§ 1 Stimmberechtigung, Mandatsprüfung und Beschlussfähigkeit**	Beschlussfähigkeit in die Überschrift aufgenommen.
(1) Die Prüfung der Stimmberechtigung der Delegierten erfolgt durch eine aus mindestens drei Personen bestehende Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und vom Parteitag gewählt.	(1) Die Prüfung der Stimmberechtigung der Delegierten erfolgt durch eine aus mindestens drei Personen bestehende Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und vom Parteitag gewählt.	
(2) Das Vorliegen der Mitgliedschaft wird von der Mandatsprüfung anhand der aktuellen Mitgliederliste (MGL-Web) festgestellt.	(2) Das Vorliegen der Mitgliedschaft wird von der Mandatsprüfung anhand der aktuellen Mitgliederliste (MGL-Web) festgestellt.	
(3) Auf dem Parteitag ist nur stimmberechtigt, wer ordnungsgemäß seinen Beitrag gezahlt hat. Eine Nachzahlung offener Beiträge (Barzahlung oder Erteilung einer Einzugsermächtigung) ist auf dem Parteitag möglich.	(3) Auf dem Parteitag ist nur stimmberechtigt, wer ordnungsgemäß seinen Beitrag gezahlt hat. Eine Nachzahlung offener Beiträge (Barzahlung oder Erteilung einer Einzugsermächtigung) ist auf dem Parteitag möglich.	
(4) In strittigen Fällen bedarf die Anerkennung oder das Versagen einer Stimmberechtigung der Bestätigung des Parteitages. Hierbei ist das Mitglied, dessen Stimmberechtigung umstritten ist, nicht stimmberechtigt.	(4) In strittigen Fällen bedarf die Anerkennung oder das Versagen einer Stimmberechtigung der Bestätigung des Parteitages. Hierbei ist das Mitglied, dessen Stimmberechtigung umstritten ist, nicht stimmberechtigt.	
(5) Die Mandatsprüfungskommission erstattet dem Parteitag Bericht über das Ergebnis der Mandatsprüfung.	(5) Die Mandatsprüfungskommission erstattet dem Parteitag Bericht über das Ergebnis der Mandatsprüfung.	

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 1 Stimmberechtigung, Mandatsprüfung	**§ 1 Stimmberechtigung, Mandatsprüfung und Beschlussfähigkeit**	Beschlussfähigkeit in die Überschrift aufgenommen.
—	**(6) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten mit beschließender Stimme anwesend ist.**	Beschlussfähigkeit ab einem Drittel der Delegierten mit beschließender Stimme ergänzt.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 2 Eröffnung, Leitung, ~~Protokollführung~~ und Tagesordnung	**§ 2 Eröffnung, Leitung, Schriftführung und Tagesordnung**	Protokollführung in Schriftführung umbenannt.
(1) Die/der Landesvorsitzende eröffnet den Parteitag. Er leitet den Parteitag, bis ~~eine Versammlungsleitung~~ gewählt wurde.	(1) Die/der Landesvorsitzende eröffnet den Parteitag. Er leitet den Parteitag, bis **ein Tagungspräsidium** gewählt wurde.	Leitung durch den Landesvorsitz bis zur Wahl des Tagungspräsidiums.
(2) Der Parteitag wählt ~~eine Tagungsleitung~~, ~~der mindestens ein/e Versammlungsleiter/~~in ~~und mindestens ein/e Protokollführer/in und weitere Mitglieder der Versammlungsleitung angehören~~.	(2) Der Parteitag wählt **als Arbeitsgremien im Block, sofern kein Widerspruch erhoben wird,** in **offener Abstimmung:** **(a) das Tagungspräsidium,** **(b) die Mandatsprüfungskommission,** **(c) die Wahlkommission,** **(d) die Antragsberatungskommission**.	Blockwahl von Präsidium und Kommissionen; offene Abstimmung ohne Widerspruch.
—	**(2a) Das Tagungspräsidium leitet die Arbeit des Landesparteitages und ist für die Schriftführung verantwortlich. Es bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung sowie die Schriftführung.**	Tagungspräsidium bestimmt Tagungsleitung und Schriftführung aus seiner Mitte.
(3) Die ~~Protokollführerin~~/der ~~Protokollführer~~ erstellt ein Protokoll mit allen Beschlüssen und Wahlergebnissen. Das Protokoll ist durch den Landesvorsitzenden, die ~~Versammlungsleiterin~~/den ~~Versammlungsleiter~~ und die ~~Protokollführerin~~/den ~~Protokollführer~~ zu unterzeichnen.	(3) Die **Schriftführerin**/der **Schriftführer** erstellt ein Protokoll mit allen Beschlüssen und Wahlergebnissen. Das Protokoll ist durch den Landesvorsitzenden, die **Tagungsleiterin**/den **Tagungsleiter** und die **Schriftführerin**/den **Schriftführer** zu unterzeichnen.	Protokollführung und Unterzeichnung an Tagungsleitung und Schriftführung angepasst.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 2 Eröffnung, Leitung, ~~Protokollführung~~ und Tagesordnung	**§ 2 Eröffnung, Leitung, Schriftführung und Tagesordnung**	Protokollführung in Schriftführung umbenannt.
(4) Zu Beginn der Versammlung wird über die Geschäftsordnung und über den Vorschlag zur Tagesordnung abgestimmt. Nach Annahme der Tagesordnung wird in dieser Reihenfolge ~~und unter Beachtung des Zeitplanes~~ verhandelt. Veränderungen bedürfen einer Abstimmung durch den Parteitag.	(4) Zu Beginn der Versammlung wird **zunächst** über die Geschäftsordnung und **anschließend** über den Vorschlag zur Tagesordnung abgestimmt. Nach Annahme der Tagesordnung wird in dieser Reihenfolge verhandelt. Veränderungen bedürfen einer Abstimmung durch den Parteitag. **Mit der Annahme der Tagesordnung kann der Parteitag die Durchführung einer Generaldebatte nach § 4a beschließen.**	Beschlussreihenfolge klargestellt; Zeitplan gestrichen; Generaldebatte ermöglicht.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 3 Rederecht	**§ 3 Rederecht**	
(1) Rederecht haben alle ~~Delegierte~~, die Delegierten mit beratender Stimme, geladene Gäste und offizielle Vertreter/innen des Bundesvorstandes. Außerdem haben Antragstellerinnen und Antragsteller das Recht, ihren Antrag einzubringen bzw. eine Fürrede zu halten, wenn ihr Antrag behandelt wird. Bewerberinnen und Bewerber bei Wahlen erhalten Rederecht, um ihre Bewerbung vorzustellen bzw. Fragen zu ihrer Bewerbung zu beantworten.	(1) Rederecht haben alle **Delegierten**, die Delegierten mit beratender Stimme, **auf Einladung des Landesvorstands** geladene Gäste und offizielle Vertreter/innen des Bundesvorstandes**. Die Tagungsleitung oder das Tagungspräsidium kann diesen Gästen das Wort erteilen**. Außerdem haben Antragstellerinnen und Antragsteller das Recht, ihren Antrag einzubringen bzw. eine Fürrede zu halten, wenn ihr Antrag behandelt wird. Bewerberinnen und Bewerber bei Wahlen erhalten Rederecht, um ihre Bewerbung vorzustellen bzw. Fragen zu ihrer Bewerbung zu beantworten.	Gästerederecht an Einladung des Landesvorstands geknüpft; Worterteilung geregelt; Grammatik korrigiert.
(2) Wortmeldungen in Debatten und Aussprachen sind schriftlich bei der ~~Versammlungsleitung~~ anzuzeigen. ~~Die Versammlungsleitung erteilt~~ das ~~Wort in der~~ Reihenfolge der ~~schriftlichen Wortmeldungen. Redelisten werden nach Frauen~~ und ~~Männern getrennt geführt und wechselseitig aufgerufen~~.	(2) Wortmeldungen in Debatten und Aussprachen sind schriftlich bei der **Tagungsleitung** anzuzeigen. **Unter Beachtung der Geschlechterquotierung kann** das **Tagungspräsidium bis zu vier Redner*innen setzen. Über die weitere** Reihenfolge der **Rednerinnen** und **Redner entscheidet das Los**.	Bis zu vier gesetzte Redner*innen; weitere Reihenfolge per Los statt nach Eingang der Wortmeldungen.
(3) Will sich ~~die Versammlungsleitung~~ selbst zur Sache äußern, so ist dies ebenfalls durch ~~schriftliche~~ Wortmeldung anzuzeigen und ~~entsprechend in~~ der ~~Reihenfolge~~ der ~~vorliegenden Wortmeldungen~~ zu berücksichtigen.	(3) Will sich **ein Mitglied der Tagungsleitung** selbst zur Sache äußern, so ist dies ebenfalls durch Wortmeldung anzuzeigen und **nach Absatz 2 bei** der **Führung** der **Redeliste** zu berücksichtigen.	Mitglieder der Tagungsleitung erfasst; Schriftform entfällt; neue Redelistenregel gilt.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 3 Rederecht	**§ 3 Rederecht**	
(4) Der ~~Versammlungsleitung~~ sind kurze Bemerkungen, die Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf die Rednerin bzw. der Redner unterbrochen werden.	(4) Der **Tagungsleitung** sind kurze Bemerkungen, die **der** Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf die Rednerin bzw. der Redner unterbrochen werden.	Bezeichnung an Tagungsleitung angepasst; fehlender Artikel ergänzt.
(5) ~~Persönliche~~ Erklärungen ~~sind am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestattet~~. Sie sind ~~nur dann zulässig, wenn sie direkt die persönlichen Belange~~ der~~/des Delegierten betreffen~~.	(5) **Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche** Erklärungen **abgeben**. Sie sind **bei** der **Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.**	Zeitpunkt geändert; Anmeldung und eine Minute Redezeit ergänzt; Beschränkung auf persönliche Belange entfällt.
(6) Redner und Rednerinnen, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, sind von der ~~Versammlungsleitung~~ zur Sache, Versammlungsteilnehmer/innen, die sich grob ungebührlich verhalten, zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf kann die ~~Versammlungsleitung~~ der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen. Wiederholte grobe Verstöße können mit einem Verweis aus der Versammlung geahndet werden. Bei Delegierten bedarf dies der Abstimmung und einer 2/3-Mehrheit.	(6) Redner und Rednerinnen, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, sind von der **Tagungsleitung** zur Sache, Versammlungsteilnehmer/innen, die sich grob ungebührlich verhalten, zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf kann die **Tagungsleitung** der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen. Wiederholte grobe Verstöße können mit einem Verweis aus der Versammlung geahndet werden. Bei Delegierten bedarf dies der Abstimmung und einer 2/3-Mehrheit.	Versammlungsleitung durch Tagungsleitung ersetzt.
(7) ~~Die~~ Redezeit in Debatten ~~ist auf fünf~~ Minuten ~~begrenzt~~. Ausgenommen sind in der Tagesordnung angekündigte Referate.	(7) **Über die Redezeiten beschließt der Landesparteitag zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums. Sofern kein solcher Beschluss gefasst wird, beträgt die** Redezeit in Debatten**, einschließlich einer Generaldebatte nach § 4a, vier** Minuten **je Redebeitrag**. Ausgenommen sind in der Tagesordnung angekündigte Referate.	Redezeitbeschluss je Tagesordnungspunkt; ohne Beschluss vier statt fünf Minuten.
~~Die Redezeit bei~~ der Behandlung von Anträgen ~~(~~Antragseinbringung, Gegenrede~~,~~ Fürrede~~) ist auf~~ jeweils drei Minuten ~~begrenzt~~.	**Bei** der Behandlung von Anträgen **und Änderungsanträgen beträgt sie in diesem Fall für die** Antragseinbringung, **die** Gegenrede **und die** Fürrede jeweils drei Minuten**. Für die Einbringung von Leitanträgen, Wahlprogrammen und anderen Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Landesparteitag jederzeit eine längere Redezeit beschließen**.	Änderungsanträge ausdrücklich erfasst; drei Minuten als Auffangregel; längere Einbringung möglich.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 3 Rederecht	**§ 3 Rederecht**	
Der ~~Versammlungsleitung~~ obliegt es, über die Einhaltung ~~dieser~~ ~~Begrenzung~~ zu wachen.	Der **Tagungsleitung** obliegt es, über die Einhaltung **der Redezeitbegrenzungen** zu wachen. **Für Geschäftsordnungsanträge gilt § 4 Absatz 5; für persönliche Erklärungen gilt Absatz 5.**	Bezeichnung angepasst; Verweise auf Sonderredezeiten ergänzt.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 4 Anträge und Beschlüsse	**§ 4 Anträge und Beschlüsse**	
(1) Alle Anträge sind zulässig, wenn sie ~~laut~~ Satzung und Einladung fristgemäß eingegangen sind. Anträge ~~die verspätet eingegangen sind,~~ bedürfen der Unterstützung von mind. 30 stimmberechtigten Delegierten (per Unterschrift). ~~Dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge~~.	(1) **Ordentliche Anträge sind gemäß Satzung spätestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Abweichende satzungsmäßige Fristen bleiben unberührt. Für Änderungsanträge gilt Absatz 1a.** Alle Anträge sind zulässig, wenn sie **nach Maßgabe der** Satzung**, dieser Geschäftsordnung** und **der** Einladung fristgemäß eingegangen sind. **Verspätet eingegangene** Anträge **und Änderungsanträge** bedürfen der Unterstützung von mind. 30 stimmberechtigten Delegierten (per Unterschrift). **Dringlichkeitsanträge sind zulässig; sie bedürfen der in der Satzung vorgesehenen Unterstützung durch Unterschriften von mindestens 30 Delegierten mit beschließender Stimme**.	Vierwochenfrist ergänzt; verspätete Änderungsanträge erfasst; Dringlichkeitsanträge mit Satzungsbezug ausdrücklich zugelassen.
—	**(1a) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge. Sie sind schriftlich bis spätestens zehn Tage vor Beginn des Landesparteitages bei der Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an die Antragsberatungskommission einzureichen. Die Einreichung per E-Mail ist zulässig. Maßgeblich ist der Eingang bei der Landesgeschäftsstelle. Der betroffene Antrag und die zu ändernde Textstelle sind eindeutig zu bezeichnen; der beantragte neue Wortlaut ist anzugeben. Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 4 bleiben von dieser Frist unberührt.**	Zehntagesfrist und Einreichungsweg für Änderungsanträge geregelt.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 4 Anträge und Beschlüsse	**§ 4 Anträge und Beschlüsse**	
(2) Die Versammlung hat das Recht, Anträge per Mehrheitsbeschluss mit oder ohne Debatte an den Landesausschuss oder den Landesvorstand zu überweisen. Per Mehrheitsbeschluss ist auch die Nichtbefassung von Anträgen möglich.	(2) Die Versammlung hat das Recht, Anträge per Mehrheitsbeschluss mit oder ohne Debatte an den Landesausschuss oder den Landesvorstand zu überweisen. Per Mehrheitsbeschluss ist auch die Nichtbefassung von Anträgen möglich.	
—	**(2a) Als Antragsbehandlung gelten die Befassung und Abstimmung im Plenum des Landesparteitages, die Überweisung an den Landesausschuss oder den Landesvorstand sowie die Nichtbefassung im Plenum nach Absatz 2. Der Landesparteitag kann beschließen, zu einem eingebrachten Antrag keine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Anträge gelten auch dann als behandelt, wenn sie sich durch die Abstimmung über andere Anträge erledigt haben.**	Formen der Antragsbehandlung und Erledigung durch andere Abstimmungen ergänzt.
—	**(2b) Antragstellerinnen und Antragsteller haben bei der Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge einzubringen und zu begründen.**	Einbringungs- und Begründungsrecht in § 4 ergänzt.
(3) Liegen mehrere Anträge vor, ist der weitestgehende zuerst abzustimmen.	(3) Liegen mehrere Anträge vor, ist der weitestgehende zuerst abzustimmen.	
—	**(3a) Die Antragstellerinnen und Antragsteller des zugrunde liegenden Antrags können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine gesonderte Behandlung der übernommenen Änderungsanträge entfällt, sofern die Antragstellerinnen und Antragsteller des jeweiligen Änderungsantrags der Übernahme oder ihrer Form nicht widersprechen. Sie können der vollständigen, teilweisen oder sinngemäßen Übernahme einseitig widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs ist der Änderungsantrag regulär zu beraten und abzustimmen; hierfür bedarf es keines gesonderten Beschlusses.**	Übernahme von Änderungsanträgen mit einseitigem Widerspruchsrecht und anschließender Abstimmung geregelt.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 4 Anträge und Beschlüsse	**§ 4 Anträge und Beschlüsse**	
(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Redeliste sofort ~~zu behandeln und~~ können nur von Delegierten gestellt werden. ~~Solche~~ Anträge ~~können sein~~:	(4) Anträge zur Geschäftsordnung **betreffen den Ablauf des Landesparteitages. Sie** sind **mündlich zu stellen und werden** außerhalb der Redeliste sofort **behandelt, soweit keine Abstimmung läuft. Sie** können nur von Delegierten gestellt werden. **Dazu gehören insbesondere** Anträge **auf**:	Mündliche Antragstellung und Ausnahme während laufender Abstimmungen ergänzt.
(a) Ende~~/~~Begrenzung der Redeliste, (b) Schluss der Debatte und ggf. Abstimmung, (c) Beschränkung der Redezeit, (d) Unterbrechung der Versammlung.	(a) Ende **oder** Begrenzung **sowie Wiedereröffnung** der Redeliste, (b) Schluss **oder Wiederaufnahme** der Debatte und ggf. Abstimmung, (c) Beschränkung der Redezeit, (d) Unterbrechung der Versammlung**,** **(e) Änderung der Tagesordnung,** **(f) Regelung des Antrags- und Beratungsverfahrens,** **(g) Gewährung von Rederechten,** **(h) Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes**.	Wiedereröffnung, Wiederaufnahme und weitere Arten von GO-Anträgen ergänzt.
~~Bei den Punkten (a) und (b) verliest die Versammlungsleitung vor der Abstimmung zum GO-Antrag die verbliebenen Rednerinnen und Redner der Redeliste. Nicht GO-antragsberechtigt sind hierbei Delegierte, die bereits zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen haben.~~	—	Verlesen der Redeliste und Beschränkung des GO-Antragsrechts nach vorherigem Redebeitrag entfallen.
(5) Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ~~wird nur~~ eine~~, soweit von der Antragstellerin/vom Antragsteller nicht schon vorgenommen, befürwortende~~ und eine ~~ablehnende Wortmeldung zugelassen~~. Über den Geschäftsordnungsantrag wird per Akklamation abgestimmt.	(5) Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge **sind jeweils** eine **Gegenrede** und eine **Fürrede zuzulassen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens eine Minute**. Über den Geschäftsordnungsantrag wird per Akklamation abgestimmt.	Gegen- und Fürrede auf je eine Minute begrenzt; Ausnahme für bereits gehaltene Fürrede entfällt.
(6) Beschlüsse sind von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu fassen, es sei denn die Satzung oder die Geschäftsordnung schreibt eine andere Mehrheit ausdrücklich vor (bei Satzungsänderungen 2/3-Mehrheit). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.	(6) Beschlüsse sind von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu fassen, es sei denn**,** die Satzung oder die Geschäftsordnung schreibt eine andere Mehrheit ausdrücklich vor (bei Satzungsänderungen 2/3-Mehrheit). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.	Komma ergänzt.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 4 Anträge und Beschlüsse	**§ 4 Anträge und Beschlüsse**	
(7) Die Stimmabgabe erfolgt durch die Stimmkarte. Die Teilnahme an Wahlgängen wird auf der Stimmkarte vermerkt.	(7) Die Stimmabgabe erfolgt durch die Stimmkarte. Die Teilnahme an Wahlgängen wird auf der Stimmkarte vermerkt.	
(8) Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge 1. Zustimmung - 2. Ablehnung - 3. Enthaltung.	(8) Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge 1. Zustimmung - 2. Ablehnung - 3. Enthaltung.	

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
—	**§ 4a Generaldebatte und anschließende Antragsberatung**	Eigenständige Regelung zur Generaldebatte ergänzt.
—	**(1) Der Parteitag kann zu Leitanträgen und anderen Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu Wahlprogrammen, eine Generaldebatte beschließen. Über ihre Durchführung entscheidet der Parteitag mit der Annahme der Tagesordnung oder durch gesonderten Beschluss.**	Generaldebatte auf Parteitagsbeschluss eingeführt.
—	**(2) Wird eine Generaldebatte beschlossen, gliedert sich die Behandlung des Antrags in folgende Schritte:** **(a) Einbringung des Antrags,** **(b) Generaldebatte,** **(c) Beratung und Abstimmung über die Änderungsanträge,** **(d) Schlussabstimmung über den Antrag in der gegebenenfalls geänderten Fassung.**	Beratung in Einbringung, Generaldebatte, Änderungsberatung und Schlussabstimmung gegliedert.
—	**(3) Die Generaldebatte dient der Aussprache über die grundsätzliche politische Ausrichtung und die wesentlichen Inhalte des Antrags. Einzelne Änderungsanträge werden erst im Anschluss beraten und abgestimmt. Über den zeitlichen Rahmen der Generaldebatte beschließt der Parteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums. Für Wortmeldungen, Redeliste und Redezeit gilt § 3.**	Zweck und Rahmen der Generaldebatte sowie anschließende Einzelberatung festgelegt.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
—	**§ 4a Generaldebatte und anschließende Antragsberatung**	Eigenständige Regelung zur Generaldebatte ergänzt.
—	**(4) Die anschließende Beratung der Änderungsanträge kann nach Abschnitten des zugrunde liegenden Antrags gegliedert werden. Die Antragsberatungskommission schlägt dem Parteitag die Reihenfolge ihrer Behandlung vor. § 4 Absatz 3 und § 5 bleiben unberührt.**	Abschnittsweise Änderungsberatung und Vorschlag der Kommission zur Reihenfolge ergänzt.
—	**(5) Ein Beschluss über den Schluss der Generaldebatte oder ihrer Redeliste beendet nur diesen Beratungsabschnitt. Die anschließende Beratung und Abstimmung über die Änderungsanträge bleiben davon unberührt. Eine Wortmeldung in der Generaldebatte schließt eine spätere Wortmeldung zu einem Änderungsantrag nicht aus.**	Fortsetzung der Änderungsberatung und weitere Wortmeldungen nach der Generaldebatte gesichert.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 5 Antragsberatungskommission	**§ 5 Antragsberatungskommission**	
Die Antragsberatungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie befasst sich mit den eingegangenen Anträgen, prüft die Dringlichkeit verspätet eingereichter Anträge und schlägt dem Parteitag die Reihenfolge der Behandlung vor. Wird dem Vorschlag der Antragsberatungskommission über die Reihenfolge widersprochen, so entscheidet der Parteitag nach Rede und Gegenrede. Die Antragskommission hat das Recht, der Versammlung Vorschläge zur Abstimmung bzw. zu einer möglichen Überweisung zu machen.	Die Antragsberatungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie befasst sich mit den eingegangenen Anträgen, prüft die Dringlichkeit verspätet eingereichter Anträge und schlägt dem Parteitag die Reihenfolge der Behandlung vor. Wird dem Vorschlag der Antragsberatungskommission über die Reihenfolge widersprochen, so entscheidet der Parteitag nach Rede und Gegenrede. Die Antragskommission hat das Recht, der Versammlung Vorschläge zur Abstimmung bzw. zu einer möglichen Überweisung zu machen.	

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 5 Antragsberatungskommission	**§ 5 Antragsberatungskommission**	
—	**Die Antragsberatungskommission prüft außerdem die Einhaltung der Fristen für Anträge und Änderungsanträge. Sie legt auf der Webseite der Landespartei eine Übersicht der eingereichten Änderungsanträge vor und kann Vorschläge für deren Behandlung sowie für eine abschnittsweise Beratung nach § 4a unterbreiten. Über strittige Fragen der Zulässigkeit entscheidet der Parteitag.**	Fristenprüfung und Übersicht auf der Landeswebseite ergänzt; Vorschläge zur Änderungsberatung möglich; Parteitag entscheidet Zulässigkeitsstreit.

Bisherige Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung	Bemerkungen
§ 6 Inkrafttreten	**§ 6 Inkrafttreten**	
Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der ersten Tagung des Parteitages in Kraft und ist auch bei weiteren Tagungen bis zum nächsten Parteitag gültig. Ein neuer Parteitag tritt dann zusammen, wenn landesweit auf Beschluss des Landesvorstandes neue Delegierte gewählt wurden.	Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der ersten Tagung des Parteitages in Kraft und ist auch bei weiteren Tagungen bis zum nächsten Parteitag gültig. **Solange der folgende Parteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt diese Geschäftsordnung fort.** Ein neuer Parteitag tritt dann zusammen, wenn landesweit auf Beschluss des Landesvorstandes neue Delegierte gewählt wurden.	Ergänzung der Fortwirkung.